

Mittelverwendungsnachweis

Besondere Hinweise bei der Verwendung von Zuwendungen

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Zuwendungsmittel sind nachrangig gegenüber Eigenmitteln und Drittmitteln zu verwenden.
2. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine projektbezogene Förderung. Sie ist nicht Teil einer Dauerleistung. Zukünftige Zuwendungen können weder zugesichert noch in Aussicht gestellt werden.
3. Die Verwendung der städtischen Zuwendung ist uns umgehend nach Durchführung des Projekts nachzuweisen, d. h. spätestens 2 Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme.
4. Entsteht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben ein Mittelüberschuss, sind die nicht verbrauchten Mittel zurückzuzahlen. Dies erfolgt bei der Fehlbedarfsfinanzierung und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Bei der Festbetragsfinanzierung ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlichen Ausgaben.
5. Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn durch die bewilligende Stelle ein Rückforderungsbescheid ergangen oder der Bewilligungsbescheid vollständig zurückgenommen oder widerrufen wurde.
Für den Fall, dass
 - die Zuwendung nicht ihrer Bestimmung gemäß eingesetzt wird,
 - die Voraussetzungen für die Zuwendung sich geändert haben,
 - die geförderte Maßnahme ohne vorherige Mitteilung verschoben wird,
 - bei der Antragsstellung vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden,
 - der Werbehinweis versäumt wurde,
 - den Mitteilungspflichten nicht nachgekommen wurde,
 - der/die Zuwendungsempfänger_in den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt hat,behalten wir uns das Recht der Rückforderung vor.

Amt für multikulturelle Angelegenheiten

Mainzer Landstraße 293 / 60326 Frankfurt am Main / www.amka.de/foerderung
amka.foerderung@stadt-frankfurt.de / Tel.: (069) 212-30146

Mittelverwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht stellen Sie dar, wie die Zuwendung verwendet und welches Ergebnis erzielt wurde und vergleichen dies mit den im Antrag formulierten Zielen. Gehen Sie dabei auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ein. **Bitte nutzen Sie für den Sachbericht und für den zahlenmäßigen Nachweis ausschließlich die Vordrucke von www.amka.de/foerderung/download.** Alle aufgeführten Ein- und Ausgaben müssen durch Belege und/oder Quittungen nachgewiesen werden.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Bei Zuwendungen bis 2.500 € ist anstelle der Belege eine Belegliste ausreichend. Diese Belegliste hat alle o. g. relevanten Angaben zu beinhalten.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen

Wir behalten uns vor, ggf. weitere Unterlagen (Belege, Verträge, Bewilligungsbescheide anderer Behörden, etc.) nachzufordern. Die Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise kann nur in begründeten Fällen verlängert werden.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Amt für multikulturelle Angelegenheiten

Mainzer Landstraße 293 / 60326 Frankfurt am Main / www.amka.de/foerderung
amka.foerderung@stadt-frankfurt.de / Tel.: (069) 212-30146

Mittelverwendungsnachweis

6. Der_die Zuwendungsempfänger_in ist nach den geltenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (ABewGr)“ verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn unter anderem
- der Verwendungszweck oder mit der Bewilligung verbundene maßgebliche Umstände sich ändern oder entfallen.
 - der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
 - nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt werden oder bewilligt wurden sowie wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung oder der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben.
 - die gewährten Beträge nicht unmittelbar nach dem Eingang bzw. im Zeitraum der Bewilligung verbraucht werden können.
7. Bei einer öffentlichen Darstellung des geförderten Projektes, z. B. in Broschüren, Programmen, Katalogen, Plakaten, Pressemitteilungen oder in Ihrem Internetauftritt ist in angemessener Form auf die Förderung seitens des Amtes für multikulturelle Angelegenheiten hinzuweisen. Verwenden Sie dafür unter anderem unser Logo.

Amt für multikulturelle Angelegenheiten

Mainzer Landstraße 293 / 60326 Frankfurt am Main / www.amka.de/foerderung
amka.foerderung@stadt-frankfurt.de / Tel.: (069) 212-30146